

Rabattfreibetrag für Fahrvergünstigungen

Monatsgrenze für Freifahrten aufheben, Freibeträge erhöhen!

Ein im Januar 2020 veröffentlichtes Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 26. September 2019 (AZ: VI R 23/17) bringt Bewegung in die Frage des Rabattfreibetrags für Fahrvergünstigungen der DB.

Konnten Freifahrtberechtigte für Fernverkehrstickets bisher gemäß § 8 Absatz 2 Einkommensteuergesetz (EStG) monatlich maximal 44 Euro steuerfrei in Anspruch nehmen, so erhöht sich der Freibetrag mindestens für die direkt vom Urteil betroffenen Ruhestandsbeamten durch die Anwendbarkeit des § 8 Absatz 3 EStG von 528 Euro nun auf 1 080 Euro im Jahr. Dies wurde durch die höchstrichterliche Feststellung möglich, dass für die steuerliche Bewertung der Freifahrten im Fernverkehr trotz einiger abweichender Konditionen allein die Beförderungsleistung und nicht die Art des Tickets ausschlaggebend ist.

Die GDL begrüßt das Urteil des höchsten deutschen Finanzgerichts. Dies umso mehr, als der BFH schon 2014 in diesem Sinne entschieden hatte, die Umsetzung anschließend aber an der Revision einiger Finanzämter gescheitert war. Bereits damals empfahl die GDL den betroffenen Mitgliedern, die Anwendung des Freibetrags unter Hinweis auf die ergangene Entscheidung vorsorglich dennoch zu fordern und stellte entsprechende Mustereinspruchsformulare zur Verfügung. Das war ein guter und richtiger Rat: Wer ihm folgte und das Verfahren bis zur endgültigen Entscheidung wenigstens ruhend stellen ließ, kann sich demnächst wohl über eine Rückzahlung freuen, denn noch nicht bestandskräftig gewordene Bescheide können nun direkt aufgegriffen und im Sinne des Urteils behandelt werden.

Nun liegt es an der DB, dieses Urteil mitarbeiterfreundlich umzusetzen. Aus Sicht der GDL ist es an der Zeit, nicht nur den mehr als doppelten Freibetrag jetzt für alle Fahrvergünstigungsberechtigten zur Anwendung zu bringen, sondern gleichzeitig die bisher monatliche Freibetragsgrenze für alle Mitarbeiter auf eine jährliche Basis umzustellen.